

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-17, jl-ck

Datum
16.02.2023

BMF-Schreiben zur Neufassung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen; u. a. Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze von Flüchtlingsunterkünften

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 4 Nr. 18 UStG regelt die Umsatzsteuerbefreiung von eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistungen. Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451) wurde § 4 Nr. 18 UStG zum 01.01.2020 neu gefasst und unionsrechtskonform an die Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) angepasst.

Dementsprechend sieht die Neufassung eine Umsatzsteuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Leistung von Einrichtung des öffentlichen Rechts oder anderer Einrichtungen vor, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, soweit diese nicht bereits in anderen Nummern des § 4 UStG genannt sind.

In Auslegung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL wird in dem als **Anlage** beigefügten BMF-Schreiben vom 14.02.2023 unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes die Frage erörtert, wann ein eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundener Umsatz vorliegt.

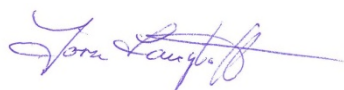
Unter Verweis auf das BFH-Urteil vom 24.03.2021 (V R 1/19) wird u. a. festgehalten, dass der Betrieb von Flüchtlingsunterkünften durch eine GmbH für Länder und Kommunen steuerfrei sein kann. Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 24.03.2021 sind für Umsätze in allen offenen Fällen anzuwenden, die bis zum 31.12.2019 erbracht wurden. Für Umsätze nach der Neufassung des § 4 Nr. 18 UStG zum 01.01.2020 sind die Urteilsgrundsätze nur noch für ent-

sprechende Umsätze anzuwenden, die von Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder von anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden.

Weitere Ausführungen sind den im BMF-Schreiben enthaltenen Ausführungen zur Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff

Anlage